

A-076/2021	Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 14.12.2021	
	34213	Cr

Beschlussantrag Nr. BA-003/2022

Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gegenstand:

Umgang mit privaten Feuerwerken im Stadtgebiet

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
AGENDA-Beirat	11.01.2022	nicht öffentlich			
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	26.01.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	02.02.2022	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ihren Handlungsspielraum nach §2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten im Sprengwesen (SächsSprengG-ZuVO) und §24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) zu nutzen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in innerstädtischen Gebieten ganzjährig zu untersagen. Dieses Verbot soll ab Juli 2022 gelten. Für die Kommunikation eines entsprechenden Abbrennverbotes an die Bürger:innen wird die Stadtverwaltung gebeten, sich zusätzlich zur Veröffentlichung im Amtsblatt und städtischen Online-Kanälen, mit den entsprechenden Abgabestellen im Einzelhandel in Verbindung zu setzen und darüber zu informieren.
- Weiterhin wird der Oberbürgermeister gebeten, im Rahmen des Städte- und Gemeindetages auf eine Initiative hinzuwirken, um die SächsSprengGZuVO und die 1. SprengV dahingehend zu ändern, dass Kommunen über ein Verbot des Abbrennens sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 entscheiden dürfen.
- Die Stadtverwaltung moderiert unter Einbeziehung der Bürgerplattformen/des Stadtteilmanagements den Prozess, um zentrale Orte für private Feuerwerke in den Stadtteilen (wie beispielsweise Straßenabschnitte oder öffentliche Plätze) zu ermitteln, an welchen die Anwohner:innen die Möglichkeit eines privaten Feuerwerks haben. Die Anwohner:innen der betroffenen Stadtteile werden an dem Meinungsbildungsprozess beteiligt, zum Beispiel in Form von einer Bevölkerungsumfrage. Über die Ergebnisse in den Stadtteilen ist der AKUS im November 2022 zu unterrichten.

Begründung:

Für viele Menschen gehört das Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel einfach dazu. Es ist schön anzusehen und soll die bösen Geister des vorangegangenen Jahres vertreiben. Doch die Rituale an Silvester führen zunehmend zu Konflikten zwischen den Menschen, die gerne das neue Jahr mit Feuerwerk begrüßen und denen, die Lärm und Luftverschmutzung sowie den Müll auf den Straßen als Zumutung empfinden.

Fakt ist: Das Zünden von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel stellt eine Gefährdung der allgemeinen Gesundheit durch Lärm, Feinstaub, Giftgase und Sondermüll dar. Jährlich gibt es über 8000 Menschen, die sich zum Neujahrsfest durch pyrotechnische Gegenstände mit Knallwirkung eine Innenohrverletzung zufügen. Die Deutsche Tinnitus-Liga e.V. spricht von einer besonderen Gefahr von Knalltraumata für Kinder und Jugendliche. Gesundheitsgefährdend ist auch die entstehende Umweltbelastung durch Feinstaub. Laut Bundesamt für Umwelt setzt Silvesterfeuerwerk jährlich durchschnittlich 5000 Tonnen Feinstaub frei - das sind 15 % des gesamten Jahresvorkommens des Autoverkehrs. Außerdem sind Haus-, Zoo- und Wildtiere einem hohen Stresspegel ausgesetzt, der zur Panik bis hin zum Tod führen kann.

Weniger Silvesterfeuerwerk birgt angesichts der Minimierung von Bränden und nicht zuletzt durch die Verminderung enormer Mengen an Abfall, ein hohes Einsparpotenzial für die Stadt. Die Reduzierung von Feinstaubaufkommen sowie Lärm – und der damit verbundenen Verringerung von Leid für viele Haus- und Wildtiere sind weitere Vorzüge.

In der aktuellen Pandemiesituation tragen Feuerwerke zur Gruppenbildung bei und erhöhen das Risiko weiterer Corona-Infektionen. Durch die bisherigen Erfahrungen konnten schon ruhigere Jahreswechsel erlebt und erprobt werden - eine Gelegenheit, positive Erkenntnisse in pandemiefreie Jahre mitzunehmen.

Ein generelles Verbot von privaten Feuerwerken innerhalb der Stadtgrenzen ist aktuell rechtlich nicht durchsetzbar, da die Kompetenzen hierfür nicht bei der Stadtverwaltung, sondern dem Bundesinnenministerium liegen. Die Kommune kann aber ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzen und über Bürgerbeteiligungsverfahren zu Kompromissen in den Stadtteilen beitragen.

Abstimmungen zwischen der Stadtverwaltung und dem Einzelhandel, welcher pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in Umlauf bringt, sind im Falle eines Verbotes im Sinne des Antrags unerlässlich, um finanzielle Schäden vom Einzelhandel durch eine Bevorratung mit Knallkörpern bei gleichzeitigem Wegbruch des Absatzmarktes zu verhindern. Gleichzeitig kann so eine zusätzliche Information der Bürger:innen über das Abbrennverbot erfolgen.